

## Verhaltensrichtlinien Swiss Police ICT

### Zweck und Gültigkeit

Swiss Police ICT legt hohen Wert auf die Einhaltung rechtlicher, dienstrechtlicher und ethischer Standards. Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien dienen der Sicherstellung eines gesetzmässigen und dienstrechtskonformen sowie verantwortungsbewussten Handelns sämtlicher Akteure. Sie gelten für den Verein als juristische Person sowie für alle Mitglieder und im Mandatsverhältnis beauftragte Dritte (insbesondere die Geschäftsstelle) bei sämtlichen Tätigkeiten, bei denen der Verein repräsentiert wird oder eine Verbindung zum Verein besteht.

### Integrität von Vereinsvertretern

- Es sind alle erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung jeglicher Art von Korruption und anderen rechtswidrigem Verhalten zu ergreifen. Insbesondere sind keine Zuwendungen in Form von Geld, Geschenken oder anderen Vorteilen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen.
- Zur Wahrung der Integrität und Vertrauenswürdigkeit ist auf jedes Angebot einer ungebührlichen Vorteilsgewährung zu verzichten, ebenso wie auf das Angebot einer ungebührlichen Vorteilsannahme.
- Davon ausgenommen sind sozial übliche Zuwendungen, sofern diese einen Gegenwert von Fr. 100.– nicht übersteigen, zu einem bestimmten Anlass übergeben werden und im selben Vereinsjahr nicht wiederholt auftreten.
- Darüber hinausgehende Zuwendungen sind abzulehnen. Wo dies nicht möglich oder nicht angebracht ist, ist die Zuwendung dem Präsidenten zu melden. Der Vorstand verdankt und entscheidet über die Verwendung.
- Gelten aufgrund dienstlicher Vorschriften strengere Regelungen für einen Vereinsvertreter oder gegenüber einer Drittperson, so sind die strengeren Vorschriften massgeblich.

### Integrität bei Vereinstätigkeiten

- Bei Tätigkeiten und Anlässen, bei denen der Verein als Veranstalter auftritt, ist die Einhaltung aller relevanten rechtlichen und ethischen Standards von Seiten beteiligter Drittparteien bestmöglich zu fördern und zu überprüfen.
- Das für die Veranstaltung zuständige Vorstandsmitglied und die Geschäftsstelle sorgen dafür, dass alle Partner, Lieferanten und Teilnehmenden über die geltenden Regelungen informiert sind und sich verpflichten, diese einzuhalten (bspw. Einwilligung im Sponsoringvertrag, Teilnahmebedingungen etc.). Es ist auf das Vorgehen bei Verstössen hinzuweisen.

### Vorgehen bei Verstössen

- Über Sanktionen gegenüber Vereinsmitgliedern und im Mandatsverhältnis beauftragten Dritten entscheidet der Vorstand. Bei einem Verstoss eines Vorstandsmitglieds tritt die entsprechende Person in den Ausstand. Bei besonders schweren oder wiederholten Verstössen sind der Ausschluss aus dem Verein und/oder die Beendigung der Zusammenarbeit vorzusehen. Davon unbenommen bleibt die Verpflichtung, strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen.
- Verstösse von Drittparteien an Vereinstätigkeiten und -veranstaltungen sind gemäss den vereinbarten Konditionen zu ahnden und dem Vorstand zu melden. Der Vorstand prüft die Einleitung rechtlicher Schritte.

### **Umsetzung und Kontrolle**

- Die Kontrolle der korrekten Umsetzung der vorliegenden Richtlinien obliegt dem Vorstand. Die Kontaktperson bei Fragen betreffend richtigem Verhalten ist der Präsident oder – wenn die Absprache nicht möglich oder nicht angebracht ist – einer der Vizepräsidenten.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, Verstösse oder einen begründeten Verdacht auf einen Verstoss unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- Die Dokumentation der Geschäftstätigkeit ist so zu organisieren, dass die wahre Natur von Geschäftstransaktionen, Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Kapital klar ersichtlich ist. Es bestehen interne Kontrollstandards und Verfahren, die jederzeit einzuhalten sind.
- Die Revisionsstelle prüft in ihrer ordentlichen Tätigkeit, dass keine Anzeichen von Tätigkeiten bestehen, die den Verhaltensrichtlinien zuwider gehen.

Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien wurden am 30. Juni 2017 durch den Vorstand genehmigt und ab dem 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.